

Eidgenössische Steuerverwaltung  
Eigerstrasse 65  
3003 Bern

Per E-Mail  
[vernehmlassungen@estv.admin.ch](mailto:vernehmlassungen@estv.admin.ch)

Bern, 8. Dezember 2014

*n'existe qu'en allemand*

**Vernehmlassung zur Verordnung über die pauschale Steueranrechnung  
(Umsetzung Motion Pelli – 13.3184)**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin,  
Geschätzte Damen und Herren

Wir danken Ihnen, dass wir zur Änderung der Verordnung über die pauschale Steueranrechnung Stellung nehmen können.

Gemäss Schweizer Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) gelten Betriebsstätte in der Schweiz, die Teil von Unternehmen mit Sitz im Ausland (Ansässigkeitsstaat) sind, als nicht in der Schweiz ansässige Personen. Deshalb kann ihnen keine Anrechnung der im Drittstaat (Quellenstaat) erhobenen Quellensteuer auf Zinsen, Dividenden und Lizenzgebühren gewährt werden. Diese Regelung ist richtig, wenn der Ansässigkeitsstaat der Gesellschaft die Anrechnungsmethode zur Vermeidung der Doppelbesteuerung anwendet. Falls der Ansässigkeitsstaat hingegen die Befreiungsmethode anwendet, so kann eine Doppelbesteuerung resultieren. Die OECD empfiehlt ihren Mitgliedern, die Problematik der verbleibenden Doppelbesteuerung entweder bilateral oder in ihrem innerstaatlichen Recht zu lösen. Da Letzteres wesentlich einfacher ist, fordert die Motion Pelli, dass das interne Recht dahingehend geändert wird, dass schweizerischen Betriebsstätten ausländischer Unternehmen die pauschale Steueranrechnung für die verbleibenden Residualsteuern gewährt werden kann, wenn die Steuereigenschaften dieser Betriebsstätten mit denen eines ordentlich besteuerten Schweizer Unternehmens identisch sind.

Der Schweizerische Gewerkschaftsbund (SGB) erachtet das Anliegen der von beiden Eidgenössischen Räten überwiesenen Motion als gerechtfertigt und unterstützt daher die entsprechenden Anpassungen der Verordnung über die pauschale Steueranrechnung. Zentral ist für uns, dass die vorgeschlagenen Voraussetzungen für die Gewährung der pauschalen Steueranrechnung unverändert beibehalten und strikt umgesetzt werden: Eine pauschale Steueranrechnung ist nur dann möglich, wenn die Gewinne der Betriebsstätte in der Schweiz auf allen drei Ebenen (Bund, Kanton, Gemeinden) ordentlich besteuert werden. Es ist wichtig, dass alle Unternehmen, die von einem Steuerprivileg oder Steuererleichterungen profitieren, von der pauschalen Anrechnung generell ausgeschlossen sind (Art. 2a, Abs. 1 lit. a). Ferner darf einer schweizerischen Betriebsstätte selbstverständlich nur dann die pauschale Steueranrechnung gewährt werden, wenn der Ansässigkeitsstaat der Gesellschaft die Befreiungsmethode anwendet, jedoch nicht wenn der Ansäs-

sigkeitsstaat die Anrechnungsmethode praktiziert (Art. 2a, Abs. 1 lit. b). Schliesslich müssen DBA zwischen der Schweiz und dem Ansässigkeitsstaat der Gesellschaft sowie zwischen jedem dieser Staaten und dem Quellenstaat bestehen (Art. 2a, Abs. 1 lit. c). Mit Ersterem wird vermieden, dass die pauschale Steueranrechnung auch Betriebstätten von Gesellschaften aus Offshore-Ländern gewährt werden muss.

Zudem ist es für den SGB essentiell, dass nur der niedrigere Betrag geltend gemacht werden kann, wenn das DBA zwischen der Schweiz und dem Quellenstaat und das DBA zwischen dem Ansässigkeitsstaat und dem Quellenstaat für die nicht rückforderbaren Steuern unterschiedliche Steuersätze zugrunde legen (Art. 2a, Abs. 2).

Angesichts der unklaren finanziellen Auswirkungen dieser Verordnungsänderung im Interesse des Standorts für Betriebsstätten ist es für uns zwingend, dass allfällige Mindereinnahmen durch die Firmen finanziert sein müssen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

**SCHWEIZERISCHER GEWERKSCHAFTSBUND**



Paul Rechsteiner  
Präsident



Daniel Lampart  
Chefökonom SGB